Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Jugend und Soziales**	Drucksachen-Nr. **197/2007**
	X **Öffentlich** **Nicht öffentlich**

Mitteilungsvorlage

für die Sitzung des ⩛	Sitzungsdatum
Sozialausschuss	**16.05.2007**

Tagesordnungspunkt

Bericht 2006 des Bedarfsermittlungsdienstes im Kundencenter Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung:

@->

Der Bedarfsermittlungsdienst (BED) überprüft in ausgewählten Einzelfällen die individuellen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II. Rechtsgrundlagen sowie Erfahrungen und Ergebnisse aus 2006 werden dargestellt. In der Sitzung des Sozialausschusses stehen die KC-Leitung sowie eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter des BED für Rückfragen zur Verfügung.

I. Rechtsgrundlagen

Das Durchführen von Hausbesuchen und Nachforschungen des Außendienstes zum Zwecke der Bedarfsermittlung und der Aufdeckung von Sozialleistungsmissbrauch stellen im Einzelfall einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Leistungsbezieher nach dem SGB II dar.

Der Gesetzgeber hat daher deren Mitwirkungspflichten, die Rechte der Behörden und die Grenzen der Mitwirkung in den Sozialgesetzbüchern I, II (teilweise auch III) und X umfassend geregelt.

Die Mitwirkungspflichten der Leistungsbezieher umfassen dabei u. a.

- die Angabe von Tatsachen und Änderungen
- die Vorlage von Unterlagen (Beweismitteln)
- das persönliche Erscheinen
- die Teilnahme an ärztlichen und psychologischen Untersuchungen
- die Teilnahme an einer Heilbehandlung
- die Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Meldepflichten
- den Abschluss einer angebotenen Eingliederungsvereinbarung

Die §§ 20 und 21 SGB X regeln das Verwaltungsverfahren. § 20 SGB X legt im Untersuchungsgrundsatz fest, dass „die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. (…)". In § 21 SGB X ist weiter konkretisiert, dass „die Behörde sich der Beweismittel bedienen kann, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen …,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. **den Augenschein einnehmen.** (…)"

Zusätzlich hat die Bundesregierung mit dem Fortentwicklungsgesetz der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. 7. 2006, das ab 1. 8. 2006 in Kraft getreten ist, den § 6 SGB II dahingehend konkretisiert, dass nunmehr ein Außendienst von den Trägern der Leistung vorgehalten werden soll. Dort heißt es jetzt:

> ***§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende***
>
> *(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:*
>
> *1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,*
> *2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger). Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen;* ***sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.***

Auch die Grenzen der Mitwirkung sind, wie eingangs erwähnt, vom Gesetzgeber geregelt (§ 65, SGB I). Sie liegen beispielsweise dort, wo eine Pflichterfüllung aus einem „wichtigen Grund" nicht zugemutet werden kann, wo diese nicht in einem „angemessenen Verhältnis" zu der gewährten Sozialleistung steht oder wo der Leistungsträger sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand selbst beschaffen kann.

Für den Bedarfsermittlungsdienst (BED) gilt insbesondere die Unverletzlichkeit der Wohnung als Grundrecht des Artikels 13 GG. Das bedeutet, dass Hausbesuche nur mit ausdrücklicher Zustimmung der bzw. des Betroffenen durchgeführt werden dürfen.

II. Bedarfsermittlungsdienst im Kundencenter Bergisch Gladbach

Auf der Grundlage der guten Erfahrungen aus der Sozialhilfe wurde im Kundencenter Bergisch Gladbach bereits im Herbst 2005 die Entscheidung getroffen, auch im Rahmen des neuen Leistungsrechts einen Bedarfsermittlungsdienst einzuführen. Da zusätzliche Personalkapazitäten nicht zur Verfügung standen und die Persönlichen Ansprechpersonen und Fallmanager/innen mit der Fallbearbeitung aufgrund deutlich steigender Fallzahlen bereits ausgelastet waren, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundentheke und des „Backoffice" auf ihr Interesse an einer Tätigkeit im BED angesprochen.

Der BED startete Ende Dezember 2005, also bereits deutlich vor der gesetzlichen Implementierung des Außendienst durch das Fortentwicklungsgesetz, mit den ersten Aufträgen, die von den Persönlichen Ansprechpersonen und Fallmanager/innen an den BED weiter geleitet werden. Zurzeit werden diese Außendienstaufträge regelmäßig von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter (zumeist am

geschlossenen Mittwoch) abgearbeitet. Im Bedarfsfalle stehen drei weitere Kolleginnen zur Unterstützung und Urlaubs- / Krankheitsvertretung bereit.

Die Tätigkeitsbereiche des BED umfassen generell die

- Ermittlung von entscheidungserheblichen Tatsachen,
- die Beschaffung von Informationen und die
- Erhebung personenbezogener Daten,

jeweils unter Berücksichtigung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) und des Datenschutzes (§§ 67 ff. SGB X).

Konkret kann man die Hauptaufgabenfelder des BED in Bergisch Gladbach in drei Bereiche gliedern:

1. Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs durch

a) Überprüfung von möglicher Beschäftigung
b) Überprüfung von Einkommen / Vermögen
c) Überprüfung der häuslichen Situation
d) Überprüfung der Wohnsituation
e) Bedarfsprüfung bei einmaligen Leistungen

2. Bedarfsfeststellung bei

a) einmaligen Leistungen
b) Wohnungsrenovierung
c) notwendigem Hausrat
d) notwendiger Bekleidung

3. Feststellung von tatsächlichen Wohnverhältnissen

a) zur Prüfung der Angemessenheit einer Wohnung
b) zur Überprüfung der Wohnung im Hinblick auf unangemessenen Heizbedarf
c) bei Fremdnutzung durch Untermieter

Grundsätzlich wird bei jedem Verdachtsfall auf einen Sozialleistungsmissbrauch der BED eingeschaltet. Gleiches gilt für Anträge auf einmalige Beihilfe, sofern sich der Beihilfebedarf nicht bereits aus dem Sachverhalt eindeutig ergibt. Da im SGB II im Gegensatz zum früheren BSHG viele Beihilfen pauschal in die Regelsätze eingearbeitet wurden, hat dieser Anlass für eine örtliche Ermittlung stark an Bedeutung verloren.

Normalerweise werden die Ergebnisse der Arbeitsaufträge mittels eines (in der Regel unangekündigten) Haubesuches ermittelt. Ergänzende Informationen können aber durch andere öffentliche Stellen (u. a. Bürgerbüro, KFZ-Zulassungsstelle), durch Befragung oder durch Beobachtung gesammelt werden.

Zu jedem Arbeitsauftrag verfasst der BED anschließend einen individuellen Bericht mit den Ergebnissen der Ermittlungen. Dabei handelt es sich im Regelfall um reine Sachdarstellungen, in die allerdings auch die persönliche Einschätzung der BED-Mitarbeiter/innen einfließen können. Die letzte Entscheidung über das weitere Verfahren oder über evtl. leistungsrechtliche Konsequenzen liegt immer bei der Persönlichen Ansprechperson bzw. den Fallmanager/innen.

III. Ergebnisse 2006

Insgesamt wurden im Gesamtjahr 2006 in 235 Fällen Hausbesuche bzw. örtliche Ermittlungen durch den BED durchgeführt. Gemessen an der durchschnittlichen Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften in Bergisch Gladbach im Jahr 2006 von rund 4.000 entspricht dies einem Anteil von knapp 6 %. Die Anlässe für die Hausbesuche sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

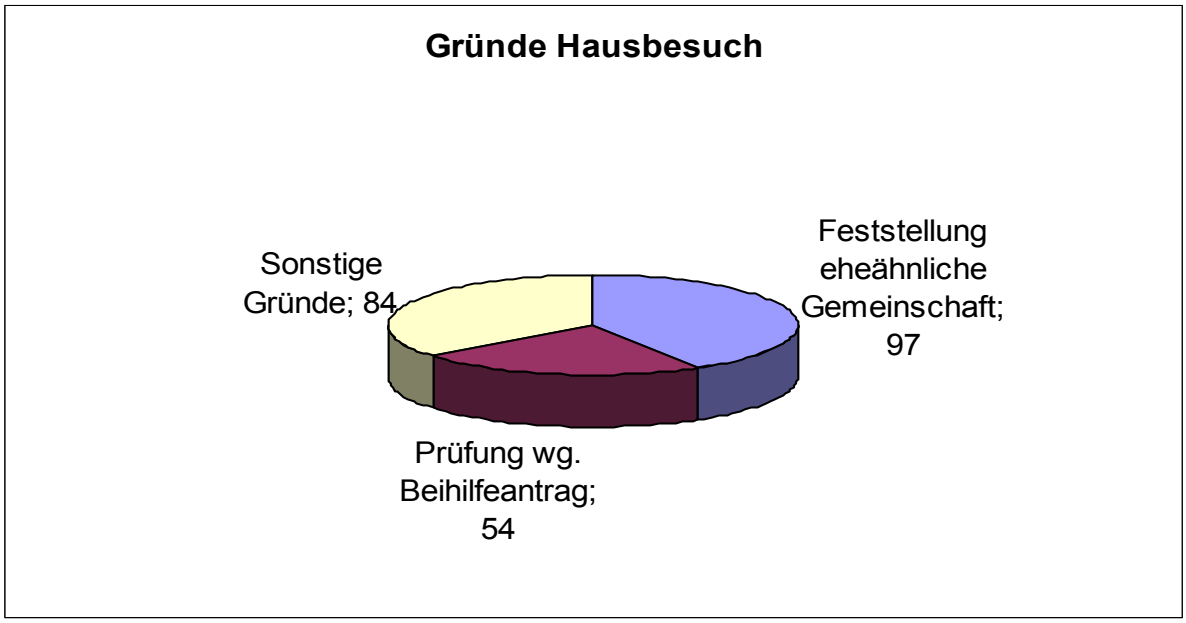

In 41 % der Fälle ging es um die Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft und bei 23 % der Aufträge waren Beihilfeanträge der Anlass für einen Hausbesuch. Auffallend ist die hohe Zahl der „Sonstigen Gründe“, die mit 36 % mehr als ein Drittel ausmachen. Hierzu zählen im Wesentlichen (rund zwei Drittel) die Prüfung der Wohnverhältnisse, die ab 2007 gesondert ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Ermittlungen des BED werden in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

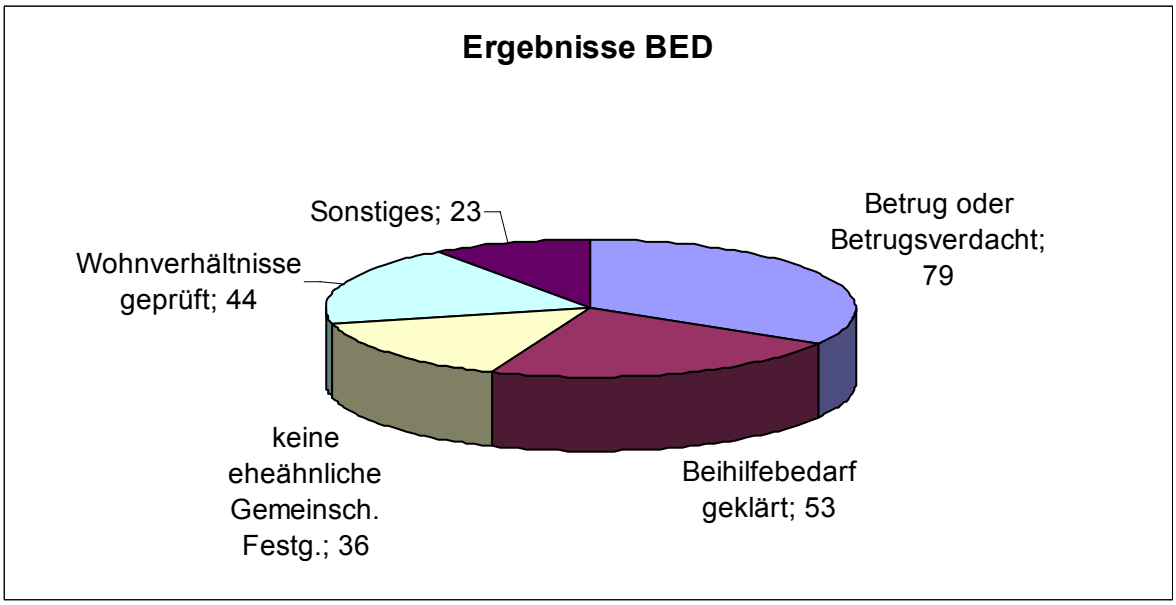

Insgesamt konnte bei einem Drittel der überprüften Bedarfsgemeinschaften oder Einzelpersonen ein Leistungsmissbrauch nachgewiesen werden oder es bestand zumindest ein dringender Verdacht, dass ein solcher vorliegt. In einer Vielzahl der Fälle handelte es sich dabei um eheähnliche Gemein-

schaften, die als bloße Wirtschaftsgemeinschaften „getarnt“ wurden, um hierdurch – gerade in der äußerst problematischen Einführungsphase des SGB II – einen wirtschaftlichen Vorteil durch ungerechtfertigten Leistungsbezug zu erzielen. Allerdings konnten auch andere Vergehen, wie z.B. fingierte oder gefälschte Mietverträge, nicht angegebene Beschäftigungsverhältnisse oder Falschangaben über den Aufenthaltsort aufgedeckt werden.

In rund 23 % der Fälle wurde der vorher geltend gemachte Beihilfebedarf geprüft und ermittelt, bei 19 % die Wohnverhältnisse überprüft und bei lediglich 36 (37 %) der 97 überprüften Verdachtsfälle auf eine vorliegende eheähnliche Gemeinschaft konnte eine solche glaubhaft widerlegt werden.

Während die Feststellung der Wohnverhältnisse und die Prüfung der Beihilfeanträge in aller Regel die Basis der anschließenden leistungsrechtlichen Entscheidung darstellte (wenn auch nicht immer im beantragten Umfange), hatten die festgestellten Missbrauchstatbestände teilweise erhebliche individuelle Konsequenzen. Diese reichten von der Leistungskürzung über die komplette Einstellung der Hilfe bis hin zur Verhängung von Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten und der Einleitung von Strafverfahren. Der umfassendste Betrugsfall bezog sich auf eine verschwiegene eheähnliche Gemeinschaft in Kombination mit fingierten Unterkunftskosten und nicht angegebenen Ebay-Verkaufstätigkeiten, die letztlich zu einer Rückforderung von Leistungen in Höhe von rund 15.000,- € und einem eingeleiteten Strafverfahren führten.

Die durch die Tätigkeit des BED eingesparten öffentlichen Mittel belaufen sich im Einzelfall zwischen wenigen Euro (z.B. bei der Feststellung von Beihilfebedarfen) und den genannten 15.000,- €. Die gesamten eingesparten öffentlichen Mittel für das Jahr 2006 lassen sich noch nicht beziffern, da in einer Reihe von Fällen noch Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind. Insgesamt werden sich diese aber voraussichtlich deutlich im sechsstelligen Bereich bewegen.

IV. Fazit

Das Fazit der Arbeit des ersten Jahres mit dem Bedarfsermittlungsdienst fällt eindeutig positiv aus. Auch wenn nur ein geringer Teil der Bedarfsgemeinschaften überprüft wurde, waren die Ergebnisse viel versprechend. Nicht alle Fälle von Leistungsmissbrauch können aufgedeckt werden und eine Dunkelziffer, über deren Höhe nur spekuliert werden kann, verbleibt. Dennoch ist festzustellen, dass die ungerechtfertigte Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht den Regelfall darstellt.

Der BED trägt aber mit seiner Arbeit dazu bei, diese Fälle aufzudecken und damit öffentliche Mittel einzusparen. Es werden außerdem Beihilfebedarfe ermittelt (teilweise auch über das beantragte Maß hinaus) und Wohnsituationen festgestellt, die einer dringenden Abhilfe bedürfen und die ohne einen Außendienst vermutlich nie aufgefallen wären. In 3 Fällen wurde der Verdacht auf Vernachlässigung von Kindern umgehend dem Jugendamt gemeldet. Auch der präventive Charakter des BED, deren Existenz mittlerweile bekannt ist, ist nicht zu unterschätzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED haben im Laufe des Jahres weiter an Erfahrung gewonnen und im anfänglich noch unbekannten, ungewohnten und manchmal auch unangenehmen Umgang mit der Privatsphäre der Kundinnen und Kunden ein großes Fingerspitzengefühl entwickelt. Dies verdeutlicht der Umstand, dass in 99 % der Fälle der Hausbesuch durchgeführt werden konnte und es keine einzige Beschwerde über den BED oder das Verhalten der Mitarbeiter/innen gab.

Anlage – Praxisbeispiele –

In der beigefügten Anlage sind drei Praxisbeispiele aus den verschiedenen Aufgabenbereichen exemplarisch dargestellt.
<-@